

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 40/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Roma D. [REDACTED]

B. [REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z. [REDACTED]straße [REDACTED], K. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 24. Oktober 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 1 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht nimmt zutreffend an, daß ein Vergleich zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist. Die Einigung der Parteien über einzelne Elemente eines Anspruchs (hier: über die Einstufung) hat nach der ständigen Rechtsprechung des Senats keine bindende Rechtswirkung (BGH RZW 1970, 75 und ständig).

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Verstümmung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 ZPO veranlagt das Berufungsgericht in Ergebnis zu Recht. Zwar war das Wiedereinsetzungsgesuch der Klägerin vom 2. März 1965 mit der Bezeichnung des angeblichen Ausreisedatums von Krakau nach Wien (25.12.1964) in sich schlüssig und damit hinreichend begründet. Auf die Richtigkeit der Angaben kommt es insoweit nicht an. Das Gesuch war aber nicht begründet.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß das der Antragstellung entgegenstehende Hindernis wegfiel, als die Klägerin schon im September 1963 in der Absicht, sich dort niederzulassen, nach Wien zu ihrer Mutter kam und von dieser erfuhr, daß eine Entschädigungsmöglichkeit bestand. Danach wurde Wiedereinsetzung nicht alsbald nach Wegfall des Hindernisses beantragt. Daß die Behörde der Klägerin 1973 dennoch Entschädigung für Freiheitsschaden anerkannte und damit stillschweigend Wiedereinsetzung gewährte, eröffnete nicht rückwirkend die Anwendung des alten Rechts, wie der Berufungsrichter richtig sieht (BGH RZW 1978, 105 und ständig).

Auf die Erwägungen des Tatrichters zu § 190 a ZGB kommt es danach nicht mehr an.

Mai

Dr. Lang

